

zunächst als Verwaltungsbehörde die Aufgabe, den Reichskalirat in der Aufsicht über die Kaliwirtschaft zu unterstützen, insbesondere die für seine Beschlüsse vielfach erforderlichen Gutachten zu erstatten. Außerdem führt sie die unmittelbare Kontrolle über die Betriebsverhältnisse der Werke durch, die mit umfangreichen statistischen Erhebungen verbunden ist. Über ihre Beobachtungen berichtet sie in regelmäßigen Zeitabschnitten dem Reichskalirat und dem Herrn Reichswirtschaftsminister. Hervorzuheben ist hierbei die sorgfältige Überwachung des Absatzes sowie die genaue Feststellung der in den einzelnen Salzsorten gelieferten Mengen, da diese Ermittlungen für die Berechnung des Jahreskontingents und der Absatzanteile der Werke gebraucht werden.

Außer diesen rein verwaltungstechnischen Aufgaben sind von der Kaliprüfungsstelle Entscheidungen verschiedener Art als Beschlußbehörde zu treffen. Hierzu gehört in erster Linie die Einschätzung der Kaliwerke, die den Absatz von Kalisalzen aufnehmen. Ihnen wird zunächst, sobald sie lieferungsfähig geworden sind, eine vorläufige und später, wenn eine bestimmte Wartezeit verstrichen ist und die Lagerungs- und Betriebsverhältnisse genügend geklärt sind, eine endgültige Beteiligungsziffer verliehen. Die Anteile der Werke, die in Tausendsteln festzusetzen sind, werden von der Kaliprüfungsstelle in Beteiligungstabellen zusammengestellt und veröffentlicht. Von ihr wird auch die Umrechnung der Tabellen vorgenommen, sobald durch Hinzutritt neuer Werke oder aus anderen Gründen Anlaß hierzu gegeben ist.

Durch die Verordnung vom 22. Oktober 1921¹⁾ wurde der Wirkungskreis der Kaliprüfungsstelle noch dadurch wesentlich erweitert, daß ihr die Stilllegung der Werke gemäß § 83 a—e übertragen wurde, die sich zu einer freiwilligen Einstellung des Betriebes bis 1953 bereit erklärten. Auch die zwangsweise Stilllegung von Kaliwerken gemäß § 83 a, Absatz 2 soll von der Kaliprüfungsstelle durchgeführt werden. Weitere Aufgaben brachte die in § 83 angeordnete Neueinschätzung zum 1. Januar 1925 sowie die Vorschriften der §§ 83 f—i über die Aufschließung neuer Grubenfelder, die Errichtung neuer Anlagen, das Abteufen von sogenannten Polzeischächten und die Wiederinbetriebsetzung stillgelegter Werke, soweit ein volkswirtschaftliches Interesse hierzu besteht. Ferner werden von ihr die Untersuchungen über den Umfang der Kalifelder durchgeführt, die bis zum 1. Juli 1923 bei ihr angemeldet worden sind.

Als besonders wichtige Aufgabe ist die Überwachung und Mitwirkung bei der Übertragung von Beteiligungsziffern gemäß § 85 hervorzuheben. Sofern die Übertragung die Hälfte des gesetzlichen Gesamtanteils eines Werkes überschreitet, muß die Genehmigung der Kaliprüfungsstelle als Beschlußbehörde eingeholt werden, die sich gemäß § 85, Absatz 7 vor ihrer Erteilung mit der zuständigen Landeszentralbehörde ins Benehmen zu setzen hat.

Um den Werken gegen die Festsetzung und Entscheidung der Kaliprüfungsstelle als Beschlußbehörde die Möglichkeit einer Berufung zu geben, wurde die Kaliberufungsstelle als Nachfolgerin der

¹⁾ R. G. Bl., S. 1812.